

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden durch Gemeinderatsbeschluss bestimmt (Art. 103 GO).
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmung festgelegt ist.

§ 2 a

Umlegungsausschuss

Bei Bedarf wird nach Maßgabe der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vor-verfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten durch Gemeinderatsbeschluss ein Umlegungsausschuss gebildet.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich **66,17 €**, der der jeweiligen Erhöhung des Ehrensoldes angepasst wird sowie ein Sitzungsgeld von je **15 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten anstatt des Sitzungsgeldes eine Vergütung nach Entgeltgruppe 6 TVöD, der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine Vergütung nach Entgeltgruppe 12 TVöD, sein Stellvertreter eine Vergütung nach Entgeltgruppe 11 TVöD.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **15 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **15 €** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Referenten und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten einen Pauschalbetrag von monatlich **66,17 €**. Es erfolgt eine Anpassung an die jeweilige Erhöhung des Ehrensoldes.
- (6) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Umlegungsausschusses erhalten die Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von **30 €**.

Die Mitglieder, die dem Umlegungsausschuss wegen ihrer Fachkenntnisse angehören, erhalten für ihre außerdienstliche Sitzungsteilnahme eine durch Ge-

meinderatsbeschluss festzusetzende Entschädigung.

§ 4

Sonstige Ehrenämter - Entschädigung

- (1) Die Schulweghelfer der Gemeinde Ampfing sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von **10,50 €** netto für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden viertelstundenweise abgerechnet.
- (2) Für in der Person der Schulweghelfer liegende Gründe (z.B. Krankheit), die sie an der Ausübung des Ehrenamtes hindern, wird keine Entschädigung gewährt.
- (3) Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Pflege der Ortsgeschichte wird eine Entschädigung von **10,50 €** je Stunde gewährt.

§ 5

Referate

Nach § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung werden folgende Referate gebildet:

- Referat für Jugendangelegenheiten,
- Referat für Familien- und Bildungsangelegenheiten,
- Referat für Sportangelegenheiten,
- Referat für Sozial-, Senioren- und Behindertenangelegenheiten,
- Referat für Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsangelegenheiten,
- Referat für Umwelt-, Landwirtschafts- und Energieangelegenheiten,
- Referat für Kulturangelegenheiten

Die Bestellung der Referenten erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss.

§ 6

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 7

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 8
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Ampfing, den 29. Februar 2024

GEMEINDE AMPFING

Josef Grundner
1. Bürgermeister